

Ergebnisbericht zum Verfahren zur definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs Philosophie und institutionellen Evaluation der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) traf mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Abteilung Mittel- und Hochschulwesen) eine Vereinbarung über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens zum Zweck der definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs Philosophie gemäß Art. 13 und der institutionellen Evaluation gemäß Art. 38 Hochschulgesetz (HSG), LGBI. 2005, Nr. 2, der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein.

1 Kurzinformationen zum Antrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP)
Standort der Einrichtung	Mauren (Fürstentum Liechtenstein)
Rechtsform	Stiftung
Staatliche Anerkennung	1986
Anzahl der Studiengänge	1
Information zum Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Philosophie
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Punkte	Vorbereitungsphase: 30 ECTS-Punkte

Regelstudiendauer	3 Jahre (Vollzeit)
Akademischer Grad	Doktor der Philosophie (Dr.phil./PhD)
Standort	Mauren (Fürstentum Liechtenstein)
Studiengebühr	3.250 SFr pro Semester

Die IAP ist eine seit 1986 staatlich anerkannte liechtensteinische Hochschuleinrichtung. Aufgrund der Auflagen der Regierung (RA 2006/967) auf der Basis eines vorgängig durchgeführten Peer Reviews stellte die IAP im Jahr 2007 den Lehrbetrieb in Liechtenstein aus strukturellen und finanziellen Gründen vorübergehend ein, während Forschungstätigkeiten weitergeführt wurden. Auch wenn der Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt wurde, bestand von Seiten der IAP von Anfang an das Interesse den Campus in Liechtenstein neu aufzubauen und vor dem Hintergrund der mehr als 25-jährigen Geschichte der Akademie weiterhin eine philosophische Hochschule zu betreiben.

Am 26.03.2012 stellte die IAP einen Antrag zur Wiederaufnahme des Lehrbetriebs. Auf Basis eines Gutachtens vom 09.07.2012 wurde der Antrag überarbeitet und am 28.02.2013 zur Wiederaufnahme des Doktoratsstudiengangs eingereicht. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat am 12.03.2013 beschlossen, dass die IAP nun die mit Beschluss der Regierung vom 23.05.2006 gemachten Auflagen erfüllt. Der IAP wurde die Wiederaufnahme des Doktoratsstudiengangs provisorisch bewilligt. Der Doktoratsstudiengang dauert gemäß Konzept und entsprechend der Bestimmungen des Hochschulgesetzes mindestens drei Jahre. Es wurde beschlossen, dass nach Ablauf dieser Frist die IAP einer externen Evaluation/Akkreditierung unterzogen wird, bei der die Umsetzung des Konzepts gemäß Antrag vom 28.02.2013 überprüft werden soll.

Kriterien für die Begutachtung waren die Vorgaben gemäß Art. 13 HSG mit den im Regierungsbeschluss vom 12.03.2013 definierten Auflagen sowie die gemäß Art. 12 Hochschulverordnung (HSV), LGBl. 2011, Nr. 337, in Anhang 1 und 2 dargelegten Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sowie für gestufte Studiengänge.

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Antragsunterlagen wurden am 30.11.2016 von der IAP an die AQ Austria übermittelt. Folgende Gutachter/innen wurden für die Begutachtung des Antrags nominiert:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Thomas Spitzley	Prorektor für Entwicklungs- und Ressourcenplanung und Professor für Philosophie mit dem Schwerpunkt Theoretische Philosophie, Universität Duisburg-Essen	Gutachter mit Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen und wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Prof. Dr. Johannes Hübner	Professor für Theoretische Philosophie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Mag. Inken Titz	Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl Philosophie I, Ludwig-Maximilians-Universität München	Studentische Gutachterin
-----------------	---	--------------------------

Am 21.04.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der IAP am Standort Mauren im Fürstentum Liechtenstein statt.

3 Antragsgegenstand

Die IAP ist eine seit 1986 bestehende private Hochschule für Philosophie. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, philosophische Forschung auf hohem Niveau zu betreiben, Studierende zur philosophischen Forschung zu befähigen und ihnen die Fähigkeit des Problemlösens und des Argumentierens zu vermitteln und durch Philosophie einen Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit zu leisten.

4 Entscheidung und Begründung der Entscheidung

Entscheidung

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2017 unter Kenntnisnahme des Gutachtens vom 04.08.2017 und der Stellungnahme vom 20.07.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Die IAP wird aufgefordert, die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen betreffend die Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sowie gestufte Studiengänge und betreffend die Auflagen des Regierungsbeschlusses vom 12.03.2013 binnen einem Jahr umzusetzen. Jedenfalls umzusetzen sind dabei die im Gutachten enthaltenen „nachdrücklichen“ Empfehlungen.

Nach Ablauf der einjährigen Frist wird die Umsetzung der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen geprüft. Die Frist für die provisorische Bewilligung des Doktoratsstudiengangs wird bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens erstreckt.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Wie in der Vorbemerkung des Gutachtens erläutert, handelt es sich insbesondere wegen der sehr geringen Größe der zu evaluierenden Hochschule um ein außergewöhnliches Verfahren. Das bedeutet, dass anders als bei typischen Evaluierungsverfahren die Beseitigung mancher Mängel und die Umsetzung mancher Empfehlungen nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, da dies mit einer Änderung der Struktur der Hochschule und einer deutlichen Erhöhung ihres Personals einhergehen müsste. Ein Vergleich möge dies erläutern: Die IAP verfügt als ganze über genauso viel, wenn nicht weniger, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal wie ein einzelner einigermaßen gut ausgestatteter Lehrstuhl an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und Studiengänge werden nicht von einzelnen Lehrstühlen, sondern von Fakultäten verantwortet. Was dies für die in Liechtenstein beheimatete IAP

bedeutet, ist in hohem Maße eine politische Frage, zu der die Gutachter/innen nicht Stellung nehmen können.

Mit Bezug auf die institutionelle Evaluation der IAP geben die Gutachter/innen die folgenden in Kapitel 3 des Gutachtens ausführlich erläuterten Empfehlungen, wobei aus der Reihenfolge der Empfehlungen keine Priorisierung abzuleiten ist:

Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich,

1. ihr Profil zu schärfen,
2. ihre strategische Planung hinsichtlich der möglichen Einführung eines Masterstudiengangs schnellstmöglich abzuschließen und dann umzusetzen,
3. ihre Entscheidungsprozesse so zu verändern, dass die Mitwirkung aller Statusgruppen institutionalisiert wird und so eine Beteiligungsmöglichkeit geschaffen wird, die über eine bloße Benehmensherstellung hinausgeht,
4. ihre Einnahmen aus Spenden insofern transparenter auszuweisen, als die Namen der Spender/innen sowie gegebenenfalls die mit der Spende verbundenen Erwartungen angegeben werden,
5. ein Qualitätssicherungssystem einzuführen,
6. die Gleichstellung zu verbessern und beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind, sowie offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern,
7. ihre Promotionsordnung in Hinblick auf die oben angegebenen Punkte zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3) und sich dabei betreffend Zulassungsbedingungen und Lernergebnissen am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren, klare Kriterien für die Zulassung zum Doktoratsstudium zu definieren sowie die Regelung der Lissabon-Konvention einzuhalten und die Beschränkung in Art. 8 der Promotionsordnung aufzuheben, durch geeignete Maßnahmen bzw. Regelungen zu gewährleisten, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ausbildung integriert werden, die Ausbildungsziele des Doktoratsstudiengangs zu präzisieren und dabei das Ziel der umfassenden Kenntnisse in Art. 5 Bst. b zu streichen,
8. ihre Habilitationsordnung von Grund auf neu zu erarbeiten,
9. zur besseren Standortbestimmung der Studierenden Essays künftig zu benoten,
10. sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs von Studierenden auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen.

Den Gutachter/inne/n ist bewusst, dass die Möglichkeit, die Empfehlung 3. umzusetzen, erheblich von der künftigen Größe der IAP abhängt.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen,

1. den nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal stärker zu fördern,
2. im Statut oder in einer eigenen Richtlinie Bestimmungen zur Einstellung von wissenschaftlichem Personal, insbesondere aber von Professor/inn/en, festzuschreiben,
3. die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung des Personals zu regeln,
4. Richtlinien zur Nachwuchspolitik festzulegen,
5. ein Beratungsangebot für Studierende zu institutionalisieren,

6. Auswahlverfahren für das administrative und technische Personal zu regeln und öffentlich zu kommunizieren,
7. sicher zu stellen, dass mögliche Auflagen zur Zulassung zum Doktoratsstudiengang einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten,
8. Daten über Studienleistung und -dauer systematisch zu erfassen,
9. die Ausarbeitung einer Planung bzw. Strategie, um das derzeitige Infrastruktturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können,
10. weitere Kooperationen mit anderen Hochschulen zu etablieren.

Mit Bezug auf die Evaluation des Doktoratsstudiengangs geben die Gutachter/innen die folgenden in Kapitel 4 ausführlich erläuterten Empfehlungen:

Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich,

1. die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, die Studium und Lehre betreffen, zu institutionalisieren,
2. die Verantwortung für die Lehre von Gastprofessor/inn/en eindeutig zu regeln und eine klare personelle Trennung der Aufgaben von Hochschulratsmitgliedern und Gastprofessor/inn/en vorzunehmen,
3. in ihrer Promotionsordnung, die Ausbildungsziele zu präzisieren und dabei das Ziel der umfassenden Kenntnisse in Art. 5 Bst. b der Promotionsordnung zu streichen; die Vorbereitungsphase von einem Semester mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auf zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu erweitern, ein wiederkehrendes Seminar zu aktuellen Forschungsfragen zu etablieren und die Gesamtstudiendauer auf mindestens sieben, besser aber auf acht Semester, zu verlängern; die Regelung der Lissabon-Konvention einzuhalten und die Beschränkung in Art. 8 aufzuheben; sich auch betreffend Zulassungsbedingungen und Lernergebnissen am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren und sie auch in anderen oben genannten Hinsichten zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3),
4. die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten zu definieren,
5. die Internetseiten neu zu gestalten, sodass die Professionalität der Einrichtung besser widergespiegelt wird,
6. die Gleichstellung zu verbessern und beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind, sowie offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern,
7. sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs von Studierenden auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen.

Den Gutachter/inne/n ist bewusst, dass die Möglichkeit, die Empfehlung 1. umzusetzen, erheblich von der künftigen Größe der IAP abhängt.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der IAP,

1. die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten allen beteiligten Personen zu kommunizieren,
2. Richtlinien bzw. Kriterien für die Qualifikation der Lehrenden festzulegen, die Dissertationen betreuen oder Unterricht erteilen, aber nicht an der IAP fest angestellt sind,
3. für jede/n Studierende/n neben dem/der Dissertationsbetreuer/in noch eine weitere Person als Begleiter/in des Promotionsprozesses festzusetzen,

4. die Ausarbeitung einer Planung bzw. Strategie, um das derzeitige Infrastruktturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können.

Mit Bezug auf die Begutachtung der Auflagen aus dem Jahr 2013 stellen die Gutachter/innen fest, dass die damals als kritisch angesehenen Bereiche, wie in Kapitel 5 näher erläutert, nach wie vor Mängel aufweisen.

Die Gutachter/innen empfehlen daher der IAP nachdrücklich,

1. ihr Profil zu schärfen,
2. ihre strategische Planung hinsichtlich der möglichen Einführung eines Masterstudiengangs schnellstmöglich abzuschließen und dann umzusetzen,
3. die Promotionsordnung in Hinblick auf die oben angegebenen Punkte zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3),
4. sich um eine deutliche Steigerung der Erträge aus Studiengebühren zu bemühen (z. B. durch Einführung eines attraktiven Masterstudiengangs) oder durch Verhandlungen mit Stiftungen oder Stifter/inne/n sicherzustellen, dass der IAP jährlich ein konstanter Betrag zur Verfügung gestellt wird, mit dem die IAP einen Großteil ihrer Fixkosten decken könnte,
5. den zu garantierenden Finanzierungszeitraum im Interesse der Studierenden rollierend auf fünf Jahre auszudehnen.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der IAP,

1. Aufgaben und Arbeitsteilung von Hochschulrat und Stiftungsrat nach drei bis fünf Jahren, wenn zumindest einige Doktoratsstudierende promoviert sein werden, zu evaluieren und dann gegebenenfalls das Statut zu verändern,
2. eine Erweiterung des Stiftungsrats um Mitglieder mit mehr Fachwissen,
3. einen Promotionsausschuss einzurichten,
4. weitere Kooperationen mit anderen Hochschulen zu etablieren.

Gegenwärtig können die Gutachter/innen die definitive Bewilligung des Doktoratsstudiengangs nicht empfehlen. Voraussetzung dafür wäre die Umsetzung der oben genannten nachdrücklichen Empfehlungen.

Zusammenfassend sind die Gutachter/innen der Auffassung, dass die IAP, wenn sie die nachdrücklichen Empfehlungen umsetzt, insbesondere aber a) nach einer klaren Profilschärfung, b) mit einem zusätzlichen, attraktiven Masterstudiengang, c) mit mehr Personal und d) einer solideren Finanzierung einen guten Platz in der europäischen Hochschul- und Forschungslandschaft einnehmen könnte.

5 Anlagen

- Gutachten vom 04.08.2017
- Stellungnahme vom 20.07.2017 zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017